

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Standgeldern auf öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Sande

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 05.04.2024 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf öffentlichen Veranstaltungen beschlossen:

§ 1

§ 1 enthält folgende Fassung:

Anlässlich des Krammarktes der Gemeinde Sande („Sander Markt“) sind von den Marktbeziehern folgende Standgelder für die Dauer des Marktes zuzahlen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Schieß-, Spielgeschäfte, Verlosungshallen und sonstige je Frontmeter | 7,00 € |
| 2. Imbissbetriebe, Grillbetriebe u.Ä. je Frontmeter jedoch höchstens 147,00 € | 9,00 € |
| 3. Schankzelte und -stände je m ² jedoch mindestens 37,50 € | 2,50 € |
| 4. Tanzzelte je m ² | 1,50 € |
| 5. Verkaufsgeschäfte ohne festen Stand je Verkaufsperson / Stand jedoch mindestens 17,50 € | 11,00 € |
| 6. Schlaghammer und Ähnliches | 18,00 € |
| 7. Kinderrundfahrgeschäfte
Bis 10 m Ø | 72,00 € |
| Über 10 m Ø | 120,00 € |
| 8. Sonstige Rundfahrgeschäfte
Bis 18 m Ø | 326,00 € |
| Über 18 m Ø | 412,50 € |

9. Sonstige Fahrgeschäfte und Schaukeln

a) Achterbahnen, Autoskooter und Hochfahrgeschäfte / Selbstfahrgeschäfte	428,00 € 215,00 €
b) Kinderselbstfahrgeschäfte	108,00 €
c) Riesenrad bis 20 m Höhe	206,50 €
d) Riesenrad über 20 m Höhe	91,50 €
e) Schaukeln ohne Motorantrieb	45,00 €
f) Kinderschaukeln	

10. Sonstige Vergnügungsgeschäfte, die nicht unter Nr. 1 – 9
einzuordnen sind 108,00 €

11. Für auf dem Marktgelände angestellte Materialwagen
sowie Zugmaschinen je 45,00 €

Das Mindeststandgeld auf dem Sander Markt beträgt je Geschäft 16,50 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Sande, den 05.04.2024
Gemeinde Sande

Eiklenborg
Bürgermeister